

Satzung des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5, Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sowie in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Verbandversammlung und der Ausschüsse des Verbandes oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit

keit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 14.05.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Moorrege, den ■■■■■ 2016
Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege
Der Verbandsvorsteher

Weinberg